



Newsletter

#01 / 2013

Liebe Leserin, lieber Leser

Datenschutz im Kanton Freiburg – eine Erfolgsgeschichte? So könnte man es tatsächlich bezeichnen. Denn das Datenschutzbewusstsein der Freiburgerinnen und Freiburger sowie innerhalb des Staates Freiburg, seiner staatlichen Organe und Gemeinden ist gross. Eine Erfolgsgeschichte, welche die scheidende, langjährige Datenschutzbeauftragte, Frau Dominique Nouveau Stoffel, gezeichnet und wesentlich geprägt hat. Eine Erfolgsgeschichte deshalb, weil Frau Nouveau Stoffel seit den Anfängen das Projekt Datenschutz begleitet hat: seit 1. September 1993 als Delegierte für den Datenschutz, ab 1. Juli 1995 als erste Datenschutzbeauftragte des Kantons. Sie hat während 20 Jahren ihre Schaffenskraft in den Dienst des Datenschutzes gestellt und es nicht gescheut, mit unermüdlicher Kraft, die öffentlichen Organe des Kantons und der Gemeinden, die Privatpersonen mit öffentlichen Aufgaben und Bürgerinnen und Bürger für die Bedeutung des Datenschutzes als Grundrecht des Einzelnen zu sensibilisieren. Dabei hat Frau Nouveau Stoffel ihre Hauptaufgabe nie aus den Augen verloren, nämlich dem Schutz der Persönlichkeitsrechte in allen Facetten Priorität einzuräumen, dies auch zu kommunizieren sowie Überzeugungsarbeit zu leisten. Sie hat beigetragen, die Voraussetzungen zu schaffen, um dieses wichtige Grundrecht durchzusetzen. Mit Geduld und Einfühlungsvermögen hat sie getragen vom Ideal des Datenschutzes unzählige Anfragen, Auskünfte, Ratschläge erteilt, sich aber auch in laufende Gesetzgebungsverfahren einbringen können. Heute darf der Kanton Freiburg auf ein präzises Datenschutzverständnis und eine entsprechend verankerte Institution zählen, dies im Gegensatz zu vielen andern Kantonen. Frau Nouveau Stoffel als grosse Dame des Freiburger Datenschutzes gebühren Anerkennung und ein grosses Dankeschön. Datenschutz wird in unserer medialen Welt immer wichtiger und stellt uns laufend vor neue Herausforderungen. Die schnelle Verfügbarkeit von persönlichen Daten, deren bisweilen unbekümmerte Weitergabe und das Verweilen und Kommunizieren in Clouds verlangen nach dezidiertem Bewusstsein des Persönlichkeitsschutz und dessen ständiger Schärfung. Diese grosse alle Lebensbereiche umfassende Aufgabe des Datenschutzes wird uns in den nächsten Jahren weiter begleiten. Konturen und Grenzen mögen sich verschieben, Inhalt und Kerngehalt des Persönlichkeitsschutzes bleiben; daran werden wir uns auch weiterhin orientieren.

Alice Reichmuth Pfammatter
Datenschutzbeauftragte



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Autorité cantonale de la transparence et de la protection des données ATPrD
Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz ÖDSB

Inhalt

Editorial	1
Aktualitäten	2
Die Privatsphäre im Zeitalter der sozialen Netzwerke	2
Interaktiver Dienst zur Sensibilisierung für Datenschutz und Transparenz	3
Positive Antwort auf rund 80 % der Zugangsgesuche	3
Das Transparenzprinzip in der Schweiz und in der Welt	4
Informationen an öffentliche Organe	5
Betreibungsregisterauszug – Unentgeltlicher Bezug	5
Zugriff auf den Outlook-Kalender des Sozialdienstes	5
Zugangsgesuch zu einem bei der Gemeinde aufliegenden Baudossier	5
Zugangsgesuch zu einem archivierten Baudossier	5
Tonaufzeichnung einer Gemeindeversammlung	5

Aktualitäten

Die Privatsphäre im Zeitalter der sozialen Netzwerke

Ist eine Regulierung in punkto Datenschutz bei sozialen Netzwerken notwendig, und wenn ja, ist sie überhaupt möglich?

Dieser Frage gingen Spezialisten aus mehreren Bereichen an einer Tagung in Lausanne zum Thema Soziale Medien nach.

In der heutigen Zeit gehe es darum, seine numerische Identität und sein Grundrecht auf Datenschutz zu kontrollieren, sagte Stéphane Koch, Fachmann für numerische Fragen.

Es sei nämlich durchaus möglich, dass sich falsche Profile zur eigenen Person auf sozialen Netzwerken wie Facebook befänden, selbst wenn man selber gar kein Profil eingerichtet habe.

Folgen nur schwer einschätzbar

Doch ist unser Grundrecht auf Datenschutz bei sozialen Netzwerken wie Facebook überhaupt durchsetzbar? Dieser Frage nimmt sich die Wiener Studentengruppe ‚europe-v-facebook‘ an. Die Gruppe hat 22 Anzeigen vor der irischen Datenschutzbehörde, die in Europa für Facebook zuständig ist, eingebracht, wartet aber noch immer auf konkrete Antworten.

Derzeit sei es für die Nutzer von Facebook fast unmöglich zu sehen, was wirklich mit den vielen Daten passiere, sagte Max Schrems, Vorsitzender von ‚europe-v-facebook‘. So würden als entfernt geglaubte Daten weiter gespeichert, und die Nutzer im Unklaren gelassen, was Facebook mit den Daten genau tue.

Die Nutzer seien mit unverständlichen und sich widersprechenden Nutzungsbedingungen konfrontiert und könnten die Folgen der Nutzung von Facebook nicht immer genau einschätzen. Entsprechende Kritik pralle an Facebook ab. Das Soziale Netzwerk, das mittlerweile 1 Milliarde Nutzerinnen und Nutzer zählt, wisse, dass es trotz massiver Kritik im Datenschutzbereich weiterhin hoch im Kurs stehe.

Als einzige Lösung blieben wohl Bussgelder in abschreckender Höhe, hiess es an der Tagung unisono. Moralische Drohungen mit Hinweis auf eine Verletzung der Datenschutzregeln hätten bei derartigen Unternehmen meist keine grosse Wirkung. Drohten jedoch umsatzabhängige Bussgelder, sehe die Lage häufig anders aus.

Wissen nicht immer aktivierbar

Welche Herausforderung die Wahrung der Privatsphäre ist, zeigte der Soziologe Olivier Glassey auf. Viele seien sich der Gefahren der sozialen Netzwerke durchaus bewusst, könnten dieses Wissen aber nicht aktivieren, wenn sie selber im sozialen Netzwerk aktiv sind. Dann sei nämlich ihr emotionales und nicht ihr rationales Register ‚eingeschaltet‘.

Vielen hätten über soziale Netzwerke pro Tag mehr Kontakt als von Angesicht zu Angesicht. Das soziale Netzwerk diene der Selbstdarstellung, die gerade für Jugendliche wichtig sei. Risiken bestehen allerdings darin, dass sich gerade Jugendliche nicht immer bewusst sind, wer ihre Fotos und Kommentare einsehen kann, und dass dies Konsequenzen haben kann.

Ein grundsätzliches Problem besteht zudem darin, dass ein Profil meist nicht komplett gelöscht, sondern nur deaktiviert werden kann. Die Informationen sind zwar nicht mehr sichtbar, doch die Betreiber bleiben im Besitz der Daten. Durch eventuell heruntergeladene Bestandteile des Profils kann es vorkommen, dass diese weiterhin im Internet kursieren. Auch in diesem Bereich gilt einmal mehr: das Internet kennt kein Vergessen!

Positive Antwort auf rund 80 % der Zugangsgesuche

Die zweite Evaluierung seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) hat das Interesse für das Zugangsrecht bestätigt. Bei rund 80% der bei den Freiburger öffentlichen Organen eingereichten Zugangsgesuche wurde vollständiger Zugang gewährt.

Nach den der Behörde bekanntgegebenen Zahlen sind 2012 bei den freiburgischen öffentlichen Organen 49 Zugangsgesuche eingereicht worden. In 39 Fällen bewilligten die öffentlichen Organe vollständigen Zugang, in 3 Fällen einen teilweisen Zugang. In 5 Fällen wurde der Zugang zu den Dokumenten verweigert, 2 Fälle sind als hängig gemeldet worden.

Interaktiver Dienst zur Sensibilisierung für Datenschutz und Transparenz

—
Darf ich die private Telefonnummer eines Mitarbeiters erfahren? Gilt das Transparenzprinzip auch für Informationssysteme? Antworten auf diese und viele weitere Fragen sind auf www.thinkdata.ch zu finden, einem interaktiven Dienst zur Sensibilisierung für Datenschutz und Transparenz.

Hervorgegangen aus den Ideen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe ermöglicht es ThinkData, sich anhand von kurzen Geschichten mit den Konzepten des Datenschutzes und der Transparenz vertraut zu machen, wobei jeweils die Perspektive des Angestellten, der Führungskraft und der Mitarbeitenden der Personalabteilung bzw. der IT-Abteilung eingenommen wird.

Die behandelten Fragen umfassen unter anderem die Bereiche Biometrie, Umgang mit Korrespondenz, Geolokalisierung, Videoüberwachung, Datenraub etc. Am Ende jedes Szenarios stehen die jeweils geltenden Grundsätze, Empfehlungen sowie reale Beispiele und diverse Quellen, die den Fall veranschaulichen. Werfen Sie einen Blick auf diese informative Website!

Der Zeitaufwand für das Zugangsrecht im Allgemeinen und demzufolge die Kosten für die Umsetzung des Zugangsrechts zu Dokumenten variiert erheblich. Die der Behörde gemachten Angaben zeigen jedoch auch im zweiten Jahr seit Einführung des Zugangsrechts klar, dass das neue Recht generell zu keiner allzu grossen Mehrbelastung des Personals geführt hat.

Alle von der Beauftragten für Öffentlichkeit und Transparenz im Rahmen der Mediationen erlassenen Empfehlungen wurden von den betroffenen öffentlichen Organen befolgt. In den Empfehlungen ging es um die Zugänglichkeit von Auditberichten, um einen technischen Bericht sowie um Dokumente, die vor dem 1. Januar 2011 verfasst worden waren.

Das Transparenzprinzip in der Schweiz und in der Welt

—
Ein neu erschienenes Buch nimmt sich dem Transparenzprinzip in der Schweiz und in der Welt an¹. In den Beiträgen verschiedener Autoren wird ersichtlich, dass die Anwendung dieses in mittlerweile mehr als 90 Ländern verbreiteten Prinzips teilweise recht unterschiedlich ist. Ist es in manchen Ländern gut verankert, begegnet es in anderen immer wieder Widerständen der Verwaltungen. Zuweilen machen sehr wenige Personen von ihrem Recht Gebrauch und sogar unerwartete Wirkungen wie der Rückgang von Vertrauen kann festgestellt werden.

Schon allein die ersten Jahre nach Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen verlaufen in den untersuchten Ländern sehr unterschiedlich. Haben in der Schweiz die Medien das Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung kaum erwähnt und in den ersten Jahren auch nicht gross davon Gebrauch gemacht, so war in Grossbritannien im Jahr 2000 eine richtige Welle an Artikeln zu verzeichnen. Das Zugangsrecht wurde sofort aktiv genutzt: Am Anfang belief sich die Zahl der Zugangsgesuche bei der

Zentralregierung pro Jahr auf 25'000, 2010 wurden mehr als 40'000 Gesuche registriert.

Der internationale Vergleich bringt auch grosse Unterschiede in punkto Berechtigte zu Tage. Während das Zugangsrecht bei allen Schweizer Gesetzen für alle Personen ohne Restriktionen gilt, ist beispielsweise in Kanada das Zugangsrecht auf die Bürgerinnen und Bürger und niedergelassene Personen begrenzt. Ein Trend liess sich im Rahmen der Untersuchungen in mehreren Ländern feststellen: Der Zugang zu Informationen wird häufig von Personen genutzt, die sowieso schon politisch engagiert sind.

Ein wichtiger Aspekt wird in dem lesenswerten Buch auch von Archivisten aufgeworfen. Sie weisen darauf hin, dass das Transparenzprinzip davon ausgehe, dass das Geschriebene existiere und dank den Archiven bestehen bleibe. Diese Idee der Transparenz nähre auch eine Art Erwartung, dass nicht nur jedes Dokument zugänglich sei, sondern auch dass jede Aktivität schriftlich dokumentiert sein müsse und dieses Dokument konserviert werden müsse. Vom Transparenzprinzip solle man aber keinerlei Pflicht zur Archivierung ableiten, geben die Archivisten zu bedenken.

¹ Le principe de transparence en Suisse et dans le monde. Ouvrage coordonné par Martial Pasquier. Presses Polytechniques et Universitaires Romandes, Lausanne, 2013.

Informationen an öffentliche Organe



Betriebsregisterauszug – Unentgeltlicher Bezug

Eine Privatperson wollte wissen, ob in Anwendung der Bestimmungen über das Auskunftsrecht des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 25. November 1994 (DSchG) ein unentgeltlicher Betriebsregisterauszug erhältlich gemacht werden kann. Gemäss Art. 24 Abs. 4 DSchG ist das Verfahren kostenlos, wobei der Staatsrat Ausnahmen vorsehen kann. Dies ist allerdings vorliegend nicht der Fall, da Bundesrecht zwingend eine Gebühr von Fr. 17.00 vorsieht (Art. 12a der Gebührenverordnung vom 23. September 1996 zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.35)). Diese Verordnung hat Vorrang vor dem kantonalen DSchG, da die Ausnahme von der Kostenlosigkeit vom eidgenössischen Gesetzgeber bestimmt worden ist. Demnach gilt die Kostenlosigkeit nach DSchG nicht für Betriebsregisterbezüge.

Zugriff auf den Outlook-Kalender des Sozialdienstes

Eine Anfrage hatte die Freigabe des Outlook-Kalenders eines Sozialdienstes für alle Gemeindeangestellten zum Gegenstand. Im Outlook-Kalender führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialdienstes Besprechungszeit, Namen und Vornamen ihrer Klienten. Daten von Personen, die von einem Sozialdienst betreut werden, sind besonders schützenswerte Daten im Sinne von Artikel 3 Bst. c Ziff. 3 DSchG. Für die Öffnung des Kalenders, welcher sensible Daten enthält, an sämtliche Gemeindeangestellte besteht keine gesetzliche Grundlage. Zudem erscheint die Freischaltung des Kalenders für allgemeine administrative Zwecke – wie Telefondienst – nicht verhältnismässig. Aus datenschutzrechtlicher Hinsicht ist eine Öffnung des Outlook-Kalenders mit sensiblen Daten nicht zulässig.

Zugangsgesuch zu einem bei der Gemeinde aufliegenden Baudossier

Eine Gemeinde fragte die Öffentlichkeitsbeauftragte infolge eines bei ihr eingegangenen Zugangsgesuchs zu einem bei der Gemeinde aufliegenden Baudossier nach dem korrekten Vorgehen. Ein Bürger hatte sich bei seinem Gesuch auf das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten bezogen, die Gemeinde war aber der Meinung, dass dieses im konkreten Fall nicht zur Anwendung komme. Die Öffentlichkeitsbeauftragte bestätigte der Gemeinde, dass während der Zeitspanne, in der ein Baugesuch öffentlich auf der Gemeinde aufliegt, die entsprechende Spezialgesetzgebung – das Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) - und nicht das Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten Anwendung findet.

Zugangsgesuch zu einem archivierten Baudossier

Eine andere Gemeinde erhielt ein Zugangsgesuch zu einem über 20 Jahre alten Baudossier und nahm daraufhin mit der Öffentlichkeitsbeauftragten Kontakt auf. Diese wies die Gemeinde darauf hin, dass das Zugangsrecht für alle Dokumente, die vor dem 1. Januar 2011 verfasst oder erhalten wurden, nicht geltend gemacht werden kann. Ein öffentliches Organ kann aber selbstverständlich freiwillig entscheiden, zu einem Dokument trotzdem Zugang zu gewähren. Im konkreten Fall müssten allerdings allfällige Drittpersonen konsultiert werden.

Tonaufzeichnung einer Gemeindeversammlung

Ein Bürger einer Gemeinde, die jede Gemeindeversammlung aufnimmt, beantragte Zugang zu der Tonaufzeichnung, da er nicht an der Gemeindeversammlung teilnehmen konnte. Die Gemeinde erkundigte sich daraufhin bei der Öffentlichkeitsbeauftragten, ob sie Zugang gewähren müsse. Nach Meinung der Öffentlichkeitsbeauftragten handelt es sich bei den Tonaufzeichnungen um offizielle Dokumente mit garantiertem Zugangsrecht, da es sich bei den Gemeindeversammlungen um öffentliche Sitzungen handelt. Das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden präzisiert allerdings in Art. 3 Abs. 2, dass die Aufzeichnungen gelöscht werden dürfen, nachdem die Genehmigung des Protokolls rechtskräftig geworden ist.



Kantonale Behörde für Öffentlichkeit und Datenschutz ÖDSB

Chorherrengasse 2, CH-1700 Freiburg

T. +41 26 322 50 08, F + 41 26 305 59 72

-

www.fr.ch/atprd

-

Juni 2013